

Satzung UNITED AGAINST WASTE

Präambel:

Lebensmittelverschwendung ist ein Thema mit wachsender Brisanz. In den entwickelten Industrienationen ist eine gute Verfügbarkeit an Nahrungsmitteln und Ressourcen wie Trinkwasserversorgung selbstverständlich geworden. Dennoch sind Wirtschaft und Konsumenten auch in den Industrieländern gefordert, weiter über Strategien zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung nachzudenken und solche zu implementieren.

Gerade im Food Service Markt sind gezielte, nachhaltige Strategien gefragt, die für einen bewussten Umgang mit Lebensmitteln und Ressourcen im Allgemeinen sensibilisieren und zum Umsetzen ermutigen. Hierbei spielen Effizienz und Wirtschaftlichkeit, entlang der gesamten Wertschöpfungskette, eine ebenso große Rolle, wie der sorgfältige und respektvolle Umgang mit Lebensmitteln.

Der Verein möchte das Bewusstsein für die Thematik schaffen und die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen in den Vordergrund stellen. Der Grundgedanke der „Kleinen Taten mit großer Wirkung“ spiegelt die Philosophie des Vereins wider. Nur die Aktivitäten einer großen Gemeinschaft werden zielführend sein und zur Zweckerfüllung des Vereines beitragen. Jedes Mitglied hat die Eigenverantwortlichkeit für seine Lösungen und den Umgang damit.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „UNITED AGAINST WASTE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „UNITED AGAINST WASTE e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, zur Förderung des Umwelt- und Ressourcenschutzes beizutragen, Maßnahmen zur Realisierung des Nachhaltigkeitsgedankens zu ergreifen und in besonderem Maße Lebensmittelverschwendung, im gesamten Food-Service-Markt, aktiv zu bekämpfen. Ziel ist es, das Bewusstsein für den richtigen und sorgfältigen Umgang mit Lebensmitteln, in allen Bereichen der Prozesskette zu schärfen und Anwender sowie Endverbraucher, für mehr Wertschätzung gegenüber Nahrungsmitteln zu sensibilisieren.

- (2) Darüber hinaus soll die Verschwendung von Ressourcen in der Herstellung und in der Verwendung von Lebensmitteln deutlich reduziert werden. Dies geschieht durch das Entwickeln und Bereitstellen von Lösungen und Schulungsprogrammen, Hilfsmitteln und Kommunikationsmaterialien durch die Vereinsmitglieder, die dem gesamten Food Service Markt zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine Erwerbsinteressen.
- (4) Die Finanzierung des Vereins und des Netzwerkes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge.

§ 3 Kriterien zur Nutzung des Vereinslogos

- (1) Für die Nutzung des Logos „UNITED AGAINST WASTE“ zur Außendarstellung, gelten die im Folgenden genannten Kriterien.
- (2) Die Nutzung des Logos ist nur ordentlichen Vereinsmitgliedern vorbehalten, und soll nur für Lösungen zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen und dem Schutz von Ressourcen genutzt werden. Ein aktiver Beitrag gegen Lebensmittel- und Ressourcenverschwendung muss deutlich werden. Einzelheiten werden vom Vorstand festgelegt, die Nutzung ist kostenfrei.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Kriterien nach §7 Absatz 1 der Satzung zur Nutzung des Logos, für alle zu entwickelnden Tools und Lösungen einzuhalten. Die Mitglieder berichten an den Vorstand. Die Entscheidung, ob die entwickelten Lösungen einen erkennbaren Beitrag zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung leisten, obliegt dem Vorstand.
- (4) In einem jährlichen „Progress-Report“, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erklären die Mitglieder, welcher Fortschritt durch die einzelnen Lösungen der Mitglieder, zu Gunsten der Initiative, erreicht wurde. Jedes Mitglied steht für die Wahrheit, Klarheit und Nachvollziehbarkeit seines Engagements sowie seines Berichtes.
- (5) Die Unilever Deutschland GmbH überlässt als Nutzungsberechtigte der Wort-Bild-Marke >united against waste< die ausschließlichen Nutzungsrechte des Logos „UNITED AGAINST WASTE“ dem Verein als Vereinslogo. Die Überlassung der Nutzungsrechte erfolgt unentgeltlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder angehören.
- (2) Ordentliches Mitglied von „UNITED AGAINST WASTE“ können natürliche Personen, sowie Personenvereinigungen und alle juristischen Personen sein, die das Vereinslogo für eigens entwickelte Lösungen nutzen wollen und die bereit sind, die Zwecke von „UNITED AGAINST WASTE“ zu fördern.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Fördermitglied von „UNITED AGAINST WASTE“ kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung sein, die die Belange des Vereins finanziell unterstützen möchte. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten unter den Mitgliedern durch den Vorstand ernannt werden, die die Ziele von „UNITED AGAINST WASTE“ in besonderem Maße und nachhaltig fördern oder gefördert haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Personenvereinigung, einer juristischen Person, bzw. den Tod einer natürlichen Person, Austritt aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt und wegen des gleichen Verstoßes vorher schriftlich abgemahnt wurde oder mit Beitragszahlungen im Rückstand ist, die nach einfacher Mahnung nicht unverzüglich ausgeglichen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist die fehlende Nutzung des Vereinslogos sowie das sonstige Fehlen von Initiativen zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von §7 Absatz (1) der Satzung über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten durch ein Mitglied. Mit Beitragszahlungen im Rückstand ist, die nach einfacher Mahnung nicht unverzüglich ausgeglichen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in durch Beschluss die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, das Vereinslogo für die entwickelten Lösungen und Aktivitäten zu nutzen, die die gültigen Kriterien erfüllen. Die jeweils gültigen Kriterien werden, in Ergänzung zu § 3 dieser Satzung, vom Vorstand des Vereins festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren. Sie sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand, Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Für den Fall, dass nur ein Mitglied als Vorstand bestellt ist, wird der Verein durch dieses allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zum Vorschlag von Kandidaten für den Vorstand. Eine auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
- (5) Unter entsprechender Beachtung der Regelungen des Absatzes (3), und nur sofern die Maximalzahl an Vorstandsmitgliedern noch nicht erreicht wurde, können auch während einer laufenden Amtsperiode eines Vorstandes für die Dauer der noch verbleibenden Amtsperiode, von der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - Aufstellung der Tagesordnung Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- Aufstellung der Kriterien für die Nutzung des Logos sowie
- die Entscheidung über die Aufnahme von Tools und Lösungen und über die Nutzung des Logos „UNITED AGAINST WASTE“ (Vereinslogo).

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die vorgesehene Tagesordnung soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Vorstandsmitglieder übermittelt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur ein Mitglied als Vorstand bestellt ist, fasst dieses die Beschlüsse allein.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt. Es sollen mindestens 3 und maximal 15 Mitglieder des Vereins „UNITED AGAINST WASTE“ zum Beirat berufen werden. Die Zusammensetzung des Beirates soll die Märkte und Gruppen der Mitglieder widerspiegeln.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Beachtung der kartellrechtlichen Regeln bei der Beiratstätigkeit berücksichtigt. Die Zugehörigkeit zum Beirat endet mit dem Ende der Mitgliedschaft bei „UNITED AGAINST WASTE“. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 11 der Satzung entsprechend.

§ 13 Zuständigkeit des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand im Hinblick auf den Strategie-, Wirtschafts- und Aktivitäten-Plan.
- (2) Der Beirat kann aus der Mitte der Mitglieder Kandidaten für den Vorstand vorschlagen.
- (3) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Werbung geeigneter Mitglieder für den Verein.

- (4) Der Beirat trägt Sorge dafür, dass eine ausgewogene Balance und Qualität zwischen Industrie, Lieferanten/Handel und Verbrauchern innerhalb der Mitglieder besteht.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Alle Mitgliederversammlungen können auch an anderen inländischen Orten als dem Sitz des Vereins stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung durch 20% der Mitglieder verlangt wird. Für die Einberufung gilt §14 Absatz (1) entsprechend. Der Antrag soll zugleich Zweck und Gründe der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten. Außerdem hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes verlangen. Für die Einberufung gilt §14 Absatz (1) entsprechend. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann, bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem übrigen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und an ihr mindestens 30% oder mind. 20 der ordentlichen Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Nicht anwesende Mitglieder können andere ordentliche Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand, innerhalb von zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; davon ausgenommen sind Beschlüsse nach § 14 Abs. (6) Satz 2 und Satz 3.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Für sonstige Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

- (7) Im Falle der Auflösung des Vereins, bestimmt die Mitgliederversammlung den Anfallberechtigten durch Beschluss. Zur Beschlussfassung über den Anfallberechtigten, ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmenzahl, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Nicht erschienene ordentliche Mitglieder können jeweils ein anders Mitglied schriftlich ermächtigen sie in Abstimmungen zu vertreten.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungs-Ergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.